

VORHABEN

Bebauungsplan „Nördlich der von-Guttenberg-Straße / 1. Erschließungsabschnitt“
Gemarkung Herschfeld

VORHABENSTRÄGER

Stadt Bad Neustadt a.d. Saale

LANDKREIS

Rhön-Grabfeld

**SPEZIELLE ARTENSCHUTZ-
RECHTLICHE PRÜFUNG**
zum Vorentwurf des Bebauungsplans
mit integrierter Grünordnung vom 20.05.2021

Anlage 3

VORHABENSTRÄGER:

Stadt Bad Neustadt a.d. Saale
Rathausgasse 2
97616 Bad Neustadt a.d. Saale
T +49 9771 9106 0

Bad Neustadt a.d. Saale,

AUFGESTELLT:

BAURCONSULT
Raiffeisenstraße 3
97437 Haßfurt
T +49 9521 696 0

Haßfurt, 20.05.2021

gez. Peter Kuhn
Architekt

Geschäftsführender Gesellschafter

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1. Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Datengrundlagen	3
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
2. Wirkung des Vorhabens.....	4
3. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
3.1 Verbotstatbestände.....	5
3.2 Maßnahmen zur Vermeidung	6
3.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	7
4. Prüfung der Verbotstatbestände.....	8
4.1 Säugetiere.....	8
4.2 Reptilien	13
4.3 Amphibien	15
4.4 Libellen.....	15
4.5 Käfer.....	15
4.6 Schmetterlinge	15
4.7 Muscheln und Schnecken.....	16
4.8 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL Vögel)	16
5. Fazit	18
6. Literaturverzeichnis.....	19

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Bauleitplanung für den Bebauungsplan „Nördlich der von-Guttenberg-Straße / 1. Erschließungsabschnitt“ in Bad Neustadt a.d. Saale ist nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) als Worst-Case-Betrachtung zu erstellen.

In der vorliegenden saP werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschafts-rechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen (Baurconsult Januar 2019)
- Arteninformationen zu saP-relevanten Arten - online-Abfrage (Artensteckbriefe) des Bayerischen Landesamt für Umwelt
- Detailinformationen aus „Brutvögel in Bayern“

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen Bau und Verkehr, Stand 08/2018.

2. Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkungen:

Während der Bauphase kommt es temporär zu erhöhten Lärm-, Staub- und Schadstoffemission durch den Baustellenverkehr welche zu einer Störung der im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Flächen vorkommenden Arten führt.

Anlage- und Betriebsbedingte Wirkungen:

Durch die Wohnbebauung kommt es zu einer dauerhaften Versiegelung und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensraum. Durch die wohnbauliche Nutzung und dem Ausbau der Fußwege sind zudem ein erhöhter Personenverkehr sowie Lichteinträge durch Gebäude und Straßenbeleuchtung zu erwarten.

3. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Gehölzstrukturen**

Die bestehenden Heckenstrukturen sowie Feldgehölze, welche an das Plangebiet angrenzen bzw. innerhalb liegen, sollen soweit wie möglich erhalten bleiben. Während der Bauphase sind die zu erhaltenden Gehölze durch Schutzzäune vor einer möglichen Beeinträchtigung durch den Baustellenverkehr zu schützen.

- **V2: Zeitliche Begrenzung für Eingriffe in Gehölze**

Notwendige Fällungen von Gehölzen sowie Heckenrückschnitte und -rodungen müssen außerhalb der Vogelbrutzeit, im Zeitraum vom 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar erfolgen. Die Wurzelstöcke dürfen zunächst noch nicht gerodet werden (vgl. Maßnahme V3), da auch potenzielle Habitate der Haselmaus von der Gehölzbeseitigung betroffen sein können.

- **V3: Bauzeitenbeschränkung Rodung der Wurzelstöcke ab 01.05.**

Die Rodung der Wurzelstöcke darf erst nach dem Winterschlaf von potenziell überwinterten Haselmäusen, also ab Anfang Mai erfolgen, wenn die Haselmäuse ihre Erdnester verlassen. Mit der Beseitigung des Gehölzbestandes im Winterhalbjahr (sh. oben, Maßnahme V2) wird eine Verschlechterung der Habitatbedingungen im Eingriffsbereich erzielt, welche die dort lebenden Haselmäuse veranlasst, die Flächen nach der Winterruhe zu verlassen und die angrenzenden verbliebenen Gehölzstrukturen auszuweichen.

Durch diese Vergrämung in angrenzende Gehölz-/Waldbestände wird die Tötung und Verletzung von Individuen der Haselmaus und die Zerstörung von besetzten winterlichen Ruhestätten auf bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen vermieden.

- **V4: Zeitliche Begrenzung für Eingriffe in Saumbereiche**

Die Gehölze sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar „auf Stock zu setzen“. Zusätzlich sind im Zeitraum von Mitte/Ende März bis Mitte/Ende Mai sämtliche Versteckmöglichkeiten zu entfernen und die beseitigten Strukturen (z. B. Reisighaufen, Totholz, Steine) auf die vorgesehene CEF-Maßnahme (vgl. CEF2) gebracht werden. Die Saumbereiche sind mittels Mahd kurz zu halten. Zudem ist der Eingriffsbereich mit einem ortsfesten Kleintierschutz- oder Amphibienzaun (glatte Folie, kein Polyestergewebe, 50 cm hoch) zu umzäunen. Der Zaun ist 10 cm in das Erdreich einzugraben und von der Eingriffseite her sollen die Zäune übersteigbar (z.B. mittels Aufschüttung eines kleinen Erdwalls) gemacht werden. Der vom Eingriff betroffene Lebensraum ist anschließend von einer Fachperson auf Individuen abzusuchen, welche ggf. in angrenzende Habitatbereiche umzusiedeln sind.

3.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

- CEF1: Aufhängen von Ersatzquartieren

Durch die geplante Bebauung kommt es zur Rodung von Hecken und Bäumen. Da zwei der zu rodenden Bäume Höhlenstrukturen aufweisen sind Nist- und Fledermauskästen in den angrenzenden Gehölzbeständen anzubringen. Die beiden Höhlenbäume haben einen Stammdurchmesser von ca. 20 cm bzw. 30 cm. Für Fledermäuse ist ein Ersatz im Verhältnis 1:3 zu erbringen. Dieser teilt sich auf in das Anbinden von Stammabschnitten der gefällten Bäume mit Quartierstrukturen an andere Bäume, die Ausweisung eines Biotopbaumes, der aus der Nutzung genommen wird und die Aufhängung eines Fledermauskastens. Die genauen Standorte der aufzuhängenden Fledermaus- und Vogelnistkästen, der Biotopbäume sowie der Anbringung der Stammabschnitte wird im Entwurf entsprechend konkretisiert.

- CEF2: Anlage von Ersatzquartieren für Zauneidechse

Vor Erschließung des allgemeinen Wohngebietes muss ein Zauneidechsenhabitat geschaffen werden, um den Verlust des im Plangebiet vorkommenden potenziellen Habitats zu ersetzen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausschließen zu können. Hierzu sind zwei Stein- / Totholzhaufen mit einer Größe von 2-3 m Breite, 5-10 m Länge und etwa 1 m Höhe fachgerecht anzulegen. Es ist darauf zu achten, dass die Steinhaufen besonnt werden und dass vertikale Strukturen, wie hoch aufwachsende Grasvegetationen, als Versteckmöglichkeiten angrenzen. Der genaue Standort des Ersatzquartiers wird im Entwurf entsprechend konkretisiert.

- CEF3: Anbringen von Haselmauskästen

Für die verloren gegangenen potenziellen Haselmaushabitate werden 2 bis 5 spezielle Haselmaus-Nistkästen aufgehängt. Auf den gleichen Flächen ist die Aufwertung der Habitateigenschaften durch eine Erhöhung des Nahrungsangebotes durch eine Strukturanreicherung mit Beeren und Nüssen tragenden und gebietsheimischen (autochthonen) Sträuchern vorzunehmen (ggf. in Kombination mit der Auflichtung der Bestände). Um eine beschleunigte Wirksamkeit zu erzielen, sind ausreichend vorgezogene Pflanzqualitäten (2xv mit 100-150 cm Höhe) der Sträucher zu verwenden. Pflanzliste: Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*) Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*). Die genauen Standorte der Haselmauskästen werden im Entwurf entsprechend konkretisiert.

4. Prüfung der Verbotstatbestände

4.1 Säugetiere

Im Untersuchungsbereich kommen potenzielle Sommerquartiere von Fledermäusen in Höhlen und abgeplatzter Rinde alter Gehölze im Bereich der Von-Guttenberg Straße vor. Des Weiteren können die Gehölzstrukturen ein potenzielles Habitat für die Haselmaus bieten.

Liste der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EHZ
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	V	FV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	FV
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	U1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	FV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	U1

Tabelle 1: Liste der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden saP-relevanten Arten

RLB Rote Liste Bayern und **RLD** Rote Liste Deutschland:

0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 V Arten der Vorwarnliste D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand:

FV günstig (favourable)
 U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
 XX unbekannt

Fledermäuse

Eptesicus serotinus, Myotis myotis, Myotis mystacinus, Nyctalus leisleri, Nyctalus noctula, Pipistrellus pipistrellus, Plecotus auritus, Plecotus austriacus

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: s. Tabelle 1 S. 8 **Bayern:** s. Tabelle 1 S. 8

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns s. Tabelle 1 S. 8

Im Untersuchungsraum ist aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen (Grünflächen gegliedert durch Heckenstrukturen, Gehölze mit Baumhöhlen sowie abgeplatzter Rinde) ein potenzielles Vorkommen einer Vielzahl an Fledermausarten möglich. Neben alten Bäumen mit Höhlen und abgeplatzter Rinde, welche als Wochenstube für Fledermäuse genutzt werden bietet auch das extensive Grünland mit seinen offenen Korridoren ein potentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse. Überwinterungsquartiere sind aufgrund des geringen Durchmesser der meisten Gehölze eher auszuschließen. Eine Vielzahl der potenziell vorkommenden Fledermäuse überwintern auch zum Teil in Höhlen sowie an Gebäuden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Heckenstrukturen entlang der Von-Guttenberg Straße sowie teilweise die Gehölze im Norden des Baugebietes werden im Rahmen der Erschließungsplanung teilweise gerodet. Dabei kommt es zu einem Verlust von potenziellen Wochenstuben. Zudem geht durch die Überbauung der Wiese ein potenzielles Nahrungshabitat verloren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ **V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Gehölzstrukturen**

Die bestehenden Heckenstrukturen sowie Feldgehölze, welche an das Plangebiet angrenzen bzw. innerhalb liegen, sollen soweit wie möglich erhalten bleiben. Während der Bauphase sind die zu erhaltenden Gehölze durch Schutz- zäune wie Bauzäune vor einer möglichen Beeinträchtigung durch den Baustellenverkehr zu schützen.

▪ **CEF1: Aufhängen von Ersatzquartieren**

Durch die geplante Bebauung kommt es zur Rodung von Hecken und Bäumen. Da zwei der zu rodenden Bäume Höhlenstrukturen aufweisen sind Nist- und Fledermauskästen in den angrenzenden Gehölzbeständen anzubringen. Die beiden Höhlenbäume haben einen Stammdurchmesser von ca. 20 cm bzw. 30 cm. Für Fledermäuse ist ein Ersatz im Verhältnis 1:3 zu erbringen. Dieser teilt sich auf in das Anbinden von Stammabschnitten der gefällten Bäume mit Quartierstrukturen an andere Bäume, die Ausweisung eines Biotopbaumes, der aus der Nutzung genommen wird und die Aufhängung eines Fledermauskastens.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Schädigungsverbot nicht erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Heckenstrukturen entlang der Von-Guttenberg Straße sowie teilweise die Gehölze im Norden des Baugebietes werden im Rahmen der Erschließungsplanung teilweise gerodet. Dabei können Individuen getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ **CEF1: Aufhängen von Ersatzquartieren**

Durch die geplante Bebauung kommt es zur Rodung von Hecken und Bäumen. Da zwei der zu rodenden Bäume Höhlenstrukturen aufweisen sind Nist- und Fledermauskästen in den angrenzenden Gehölzbeständen anzubringen. Die beiden Höhlenbäume haben einen Stammdurchmesser von ca. 20 cm bzw. 30 cm. Für Fledermäuse ist ein Ersatz im Verhältnis 1:3 zu erbringen. Dieser teilt sich auf in das Anbinden von Stammabschnitten der gefällten Bäume mit Quartierstrukturen an andere Bäume, die Ausweisung eines Biotopbaumes, der aus der Nutzung genommen wird und die Aufhängung eines Fledermauskastens.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Tötungsverbot nicht erfüllt.

Fledermäuse

Eptesicus serotinus, Myotis myotis, Myotis mystacinus, Nyctalus leisleri, Nyctalus noctula, Pipistrellus pipistrellus, Plecotus auritus, Plecotus austriacus

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Rahmen der Erschließungsplanung aber auch bei späteren Bauvorhaben kommt es durch den Baustellenverkehr zu erhöhten Störungen der Habitate durch Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen. Des Weiteren stellt die Fällung von potenziellen Habitatbäumen ebenfalls eine Störung dar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ **V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Gehölzstrukturen**

Die bestehenden Heckenstrukturen sowie Feldgehölze, welche an das Plangebiet angrenzen bzw. innerhalb liegen, sollen soweit wie möglich erhalten bleiben. Während der Bauphase sind die zu erhaltenden Gehölze durch Schutzzäune wie Bauzäune vor einer möglichen Beeinträchtigung durch den Baustellenverkehr zu schützen.

▪ **CEF1: Aufhängen von Ersatzquartieren**

Durch die geplante Bebauung kommt es zur Rodung von Hecken und Bäumen. Da zwei der zu rodenden Bäume Höhlenstrukturen aufweisen sind Nist- und Fledermauskästen in den angrenzenden Gehölzbeständen anzubringen. Die beiden Höhlenbäume haben einen Stammdurchmesser von ca. 20 cm bzw. 30 cm. Für Fledermäuse ist ein Ersatz im Verhältnis 1:3 zu erbringen. Dieser teilt sich auf in das Anbinden von Stammabschnitten der gefällten Bäume mit Quartierstrukturen an andere Bäume, die Ausweisung eines Biotopbaumes, der aus der Nutzung genommen wird und die Aufhängung eines Fledermauskastens.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Störungsverbot nicht erfüllt.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Haselmaus

Muscardinus acellanarius

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: **G** Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Heckenstrukturen bieten in Verbindung mit den südlich angrenzenden Wäldern ein potetntielles Habitat, welches durch die Haselmaus besiedelt sein könnte. Die Art besiedelt artenreiche und lichte Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. Zudem muss ein ausreichendes Angebot an energiereichen Früchten im Herbst vorhanden sein, damit sich die Tiere den notwendigen Winterspeck anfressen können. Die Art hält je nach Witterung einen Winterschlaf von Oktober/Novemberg bis März/April. Die Tiere bauen kugelige Nester mit seitlichem Eingang aus fest gewebtem Gras und Blättern. Diese werden in Höhlen, auch künstlichen (Vogelnistkästen), in dichtem Blattwerk (z.B. Brombeerbüschen) doer in Astgabeln der Strauch- oder baumschicht ab ca. 0,5 – 1 m Höhe bis in die Wipfel angelget. Überwintert wird in einem speziellen Winterschlafnest zumeist unter der Laubstreu oder in Edrhöhlen, aber auch zwischen Baumwurzeln oder in Reisighaufen.

Haselmäuse sind nachtaktiv und bewegen sich meist weniger als 70 m um das Nest. Dabei sind sie fast ausschließlich in der Strauch- und Baumschicht unterwegs. Haselmäuse wurden bereits innerhalb von Siedlungsgebieten sowie entlang von stark befahrenen Straßen nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die stellenweise Rodung der Hecke entlang der Von-Guttenberg-Straße sowie der Rodung von Gehölzen des nördlich gelegenen Feldgehölzes gehen potenzielle Habitate verloren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ **CEF3: Anbringen von Haselmauskästen**

Für die verloren gegangenen potenziellen Haselmaushabitate werden 2 bis 5 spezielle Haselmaus-Nistkästen aufgehängt. Auf den gleichen Flächen ist die Aufwertung der Habitateigenschaften durch eine Erhöhung des Nahrungsangebotes durch eine Strukturanreicherung mit Beeren und Nüssen tragenden und gebietsheimischen (autochthonen) Sträuchern vorzunehmen (ggf. in Kombination mit der Auflichtung der Bestände). Um eine beschleunigte Wirksamkeit zu erzielen, sind ausreichend vorgezogene Pflanzqualitäten (2xv mit 100-150 cm Höhe) der Sträucher zu verwenden. Pflanzliste: Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*) Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*). Die genauen Standorte der Haselmauskästen werden im Entwurf entsprechend konkretisiert.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Schädigungsverbot nicht erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die stellenweise Rodung der Hecke entlang der Von-Guttenberg-Straße sowie der Rodung von Gehölzen des nördlich gelegenen Feldgehölzes können dort potenziell überwinternde Individuen getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ **V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Gehölzstrukturen**

Die bestehenden Heckenstrukturen sowie Feldgehölze, welche an das Plangebiet angrenzen bzw. innerhalb liegen, sollen soweit wie möglich erhalten bleiben. Während der Bauphase sind die zu erhaltenden Gehölze durch Schutzzäune wie Bauzäune vor einer möglichen Beeinträchtigung durch den Baustellenverkehr zu schützen.

▪ **V3: Bauzeitenbeschränkung Rodung der Wurzelstöcke ab 01.05.**

Die Rodung der Wurzelstöcke darf erst nach dem Winterschlaf von potentiell überwinternden Haselmäusen, also ab Anfang Mai erfolgen, wenn die Haselmäuse ihre Erdnester verlassen. Mit der Beseitigung des Gehölzbestandes im Winterhalbjahr (sh. oben, Maßnahme V2) wird eine Verschlechterung der Habitatbedingungen im Eingriffsbereich erzielt, welche die dort lebenden Haselmäuse veranlasst, die Flächen nach der Winterruhe zu verlassen und die an-

Haselmaus

Muscardinus acellanarius

grenzenden verbliebenen Gehölzstrukturen auszuweichen.

Durch diese Vergrämung in angrenzende Gehölz-/Waldbestände wird die Tötung und Verletzung von Individuen der Haselmaus und die Zerstörung von besetzten winterlichen Ruhestätten auf bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen vermieden.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Tötungsverbot nicht erfüllt.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Rahmen des Bauvorhabens kommt es durch den Baustellenverkehr zu erhöhten Störungen der Habitate durch Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen. Während der Bauphase ist somit von einer erhöhten Störung auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ **V3: Bauzeitenbeschränkung Rodung der Wurzelstöcke ab 01.05.**

Die Rodung der Wurzelstöcke darf erst nach dem Winterschlaf von potentiell überwinternden Haselmäusen, also ab Anfang Mai erfolgen, wenn die Haselmäuse ihre Erdnester verlassen. Mit der Beseitigung des Gehölzbestandes im Winterhalbjahr (sh. oben, Maßnahme V2) wird eine Verschlechterung der Habitatbedingungen im Eingriffsbereich erzielt, welche die dort lebenden Haselmäuse veranlasst, die Flächen nach der Winterruhe zu verlassen und die angrenzenden verbliebenen Gehölzstrukturen auszuweichen.

Durch diese Vergrämung in angrenzende Gehölz-/Waldbestände wird die Tötung und Verletzung von Individuen der Haselmaus und die Zerstörung von besetzten winterlichen Ruhestätten auf bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen vermieden.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Störungsverbot nicht erfüllt.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2 Reptilien

Kriechtiere

Lacerta agilis, Coronella austriaca

1 Grundinformationen

Zauneidechse:

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Schlingnatter:

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Zauneidechsen besiedeln als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Darüber hinaus ist die Art auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Straßenböschungen u.ä. zu finden. Bevorzugt werden besonnte Böschungen mit Hangneigungen bis zu 50°. Ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitats-elementen sollte auf engstem Raum vorhanden sein. Stellen mit niedriger Vegetation können als Jagdhabitat dienen. Auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird. Je Habitat schwanken die Populationen zwischen 10-25 (bis 60) adulten Tieren pro ha. Die Art ist relativ ortstreu.

Ende März werden die Winterquartiere verlassen. Die Paarungszeit dauert von Ende April bis Mitte Juni. Die Eiablage erfolgt etwa zwei Wochen nach der Paarung an sonnigen und vegetationsarmen Stellen, die lockeres Substrat aufweisen, in selbst gegrabenen Röhren, in flachen Gruben oder auch unter Steinen und Brettern. In Abhängigkeit von der vorherrschenden Temperatur schlüpfen die Jungtiere nach vier bis zehn Wochen. Die Schlüpflinge sind noch z.T. bis Mitte Oktober aktiv, adulte Tiere ziehen sich bereits ab Anfang September in die Winterquartiere zurück. Die maximale Lebenserwartung der Zauneidechsen ist nicht genau bekannt. Sie liegt etwa bei 12-13 Jahren. *L. agilis* ernährt sich ausschließlich carnivor, hauptsächlich von Insekten.

Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreiche Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an „Grenzlinienstrukturen“, d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhaufen und Altgrasbeständen. Dort muss ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnplätzen, aber auch Winterquartiere und vor allem ausreichend Beutetiere vorhanden sein. Deshalb werden trockene und Wärme speichernde Substrate bevorzugt, beispielweise Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder.

Insgesamt gelten Schlingnattern als sehr standorttreu, mit Aktionsdistanzen von meist deutlich unter 500 Metern sind sie nicht sehr mobil, allerdings können Winterquartiere bis zu 2 km vom üblichen Jahreslebensraum entfernt sein.

Schlingnattern ernähren sich hauptsächlich von Reptilien sowie von Spitz- und echten Mäusen, vereinzelt auch von Jungfägeln. Jungtiere benötigen kleine Eidechsen oder Blindschleichen.

Lokale Population:

Im Bereich der biotopkartierten Hecke nördlich entlang der Von-Guttenberg Straße finden sich potentielle Lebensräume für beide Arten. Zudem stellt das Extensivgrünland ein potentielles Nahrungshabitat der Zauneidechse dar.

Kriechtiere

Lacerta agilis, Coronella austriaca

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Zauneidechsen- und Schlingnatterhabitate entlang der Von-Guttenberg Straße werden im Rahmen der Erschließungsplanung teilweise überbaut und somit zerstört. Dabei kommt es zu einem Verlust von Ruhestätten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ **V4: Zeitliche Begrenzung für Eingriffe in Saumbereiche**

Die Gehölze sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar „auf Stock zu setzen“. Zusätzlich sind im Zeitraum von Mitte/Ende März bis Mitte/Ende Mai sämtliche Versteckmöglichkeiten zu entfernen und die beseitigten Strukturen (z. B. Reisighaufen, Totholz, Steine) auf die vorgesehene CEF-Maßnahme (vgl. CEF2) gebracht werden. Die Saumbereich sind mittels Mahd kurz zu halten. Zudem ist der Eingriffsbereich mit einem ortsfesten Kleintierschutz- oder Amphibienzaun (glatte Folie, kein Polyestergewebe, 50 cm hoch) zu umzäunen. Der Zaun ist 10 cm in das Erdreich einzugraben und von der Eingriffseite her sollen die Zäune übersteigbar (z.B. mittels Aufschüttung eines kleinen Erdwalls) gemacht werden. Der vom Eingriff betroffene Lebensraum ist anschließend von einer Fachperson auf Individuen abzusuchen, welche ggf. in angrenzende Habitatbereiche umzusiedeln sind.

▪ **CEF2: Anlage von Ersatzquartieren für Zauneidechse**

Vor Erschließung des allgemeinen Wohngebietes muss ein Zauneidechsenhabitat geschaffen werden, um den Verlust des im Plangebiet vorkommenden potenziellen Habitats zu ersetzen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausschließen zu können. Hierzu sind zwei Stein- / Totholzhaufen mit einer Größe von 2-3 m Breite, 5-10 m Länge und etwa 1 m Höhe fachgerecht anzulegen. Es ist darauf zu achten, dass die Steinhaufen besonnt werden und dass vertikale Strukturen, wie hoch aufwachsende Grasvegetationen, als Versteckmöglichkeiten angrenzen. Der genaue Standort des Ersatzquartiers wird im Entwurf entsprechend konkretisiert.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Schädigungsverbot nicht erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Zauneidechsen- und Schlingnatterhabitate entlang der Von-Guttenberg Straße werden im Rahmen der Erschließungsplanung teilweise überbaut und somit zerstört. Dabei können Individuen getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ **V4: Zeitliche Begrenzung für Eingriffe in Saumbereiche**

Die Gehölze sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar „auf Stock zu setzen“. Zusätzlich sind im Zeitraum von Mitte/Ende März bis Mitte/Ende Mai sämtliche Versteckmöglichkeiten zu entfernen und die beseitigten Strukturen (z. B. Reisighaufen, Totholz, Steine) auf die vorgesehene CEF-Maßnahme (vgl. CEF2) gebracht werden. Die Saumbereich sind mittels Mahd kurz zu halten. Zudem ist der Eingriffsbereich mit einem ortsfesten Kleintierschutz- oder Amphibienzaun (glatte Folie, kein Polyestergewebe, 50 cm hoch) zu umzäunen. Der Zaun ist 10 cm in das Erdreich einzugraben und von der Eingriffseite her sollen die Zäune übersteigbar (z.B. mittels Aufschüttung eines kleinen Erdwalls) gemacht werden. Der vom Eingriff betroffene Lebensraum ist anschließend von einer Fachperson auf Individuen abzusuchen, welche ggf. in angrenzende Habitatbereiche umzusiedeln sind.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Tötungsverbot nicht erfüllt.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Rahmen des Bauvorhabens kommt es durch den Baustellenverkehr zu erhöhten Störungen der Habitate durch Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen. Während der Bauphase ist somit von einer erhöhten Störung der Sommerhabitate entlang der Von-Guttenberg Straße auszugehen.

Kriechtiere

Lacerta agilis, Coronella austriaca

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ **V4: Zeitliche Begrenzung für Eingriffe in Saumbereiche**

Die Gehölze sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar „auf Stock zu setzen“. Zusätzlich sind im Zeitraum von Mitte/Ende März bis Mitte/Ende Mai sämtliche Versteckmöglichkeiten zu entfernen und die beseitigten Strukturen (z. B. Reisighaufen, Totholz, Steine) auf die vorgesehene CEF-Maßnahme (vgl. CEF2) gebracht werden. Die Saumbereiche sind mittels Mahd kurz zu halten. Zudem ist der Eingriffsbereich mit einem ortsfesten Kleintierschutz- oder Amphibienzaun (glatte Folie, kein Polyestergewebe, 50 cm hoch) zu umzäunen. Der Zaun ist 10 cm in das Erdreich einzugraben und von der Eingriffseite her sollen die Zäune übersteigbar (z.B. mittels Aufschüttung eines kleinen Erdwalls) gemacht werden. Der vom Eingriff betroffene Lebensraum ist anschließend von einer Fachperson auf Individuen abzusuchen, welche ggf. in angrenzende Habitatbereiche umzusiedeln sind.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Störungsverbot nicht erfüllt.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.3 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.4 Libellen

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.5 Käfer

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.6 Schmetterlinge

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.7 Muscheln und Schnecken

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.8 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL Vögel)

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzstrukturen bieten ein potentielles Habitat für Gehölzbrütende Vogelarten. Zudem bieten die vorhandenen Höhlenstrukturen im Bereich der biotopkartierten Hecke nördlich entlang der Von-Guttenberg Straße ein potentielles Habitat für höhlenbrütende Vogelarten.

Bodenbrütende Arten wie etwa die Feldlerche können aufgrund der Siedlungsnähe und den damit einhergehenden Störungen durch Spaziergänger und Hauskatzen aber auch aufgrund der länglichen Gehölzstrukturen ausgeschlossen werden. Somit werden die im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden Arten unter den Gilden Gehölz- und Höhlenbrüter zusammengefasst.

Gehölz- und Höhlenbrüter

1 Grundinformationen

Anhand der im Untersuchungsraum vorhandenen Heckenstrukturen welche zum Teil mit alten Obstgehölzen, die teilweise auch Baumhöhlen aufweisen, durchsetzt sind, ist das potenzielle Vorkommen einer Vielzahl an Hecken-, Gehölz- und Höhlenbrütenden Arten möglich. Die im Untersuchungsgebiet vorhandene Wiese dient als Nahrungshabitat einiger Vogelarten. Ein Vorkommen von Feldbütern ist aufgrund der Siedlungsnähe und der damit einhergehenden hohen Frequentierung durch Erholungssuchende unwahrscheinlich. Zudem meiden Feldbüter die entlang der Wiese vorkommenden linearen Gehölzstrukturen.

Da keine faunistischen Erhebungen durchgeführt und daher auch keine Nachweise bestimmter Arten vorliegen werden im Folgenden die Arten zusammengefasst betrachtet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplante Erschließung des Wohngebietes kommt es zu Gehölzrodungen im Bereich der Hecke entlang der Von-Guttenberg-Straße aber auch dem nördlich angrenzenden Feldgehölz wodurch ein potenzieller Lebensraum zerstört wird. Zudem gehen durch den geplanten Wohnungsbau Nahrungshabitate verloren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Gehölzstrukturen:**

Die bestehenden Heckenstrukturen sowie Feldgehölze, welche an das Plangebiet angrenzen bzw. innerhalb liegen, sollen soweit wie möglich erhalten bleiben. Während der Bauphase sind die zu erhaltenden Gehölze durch Schutzzäune wie Bauzäune vor einer möglichen Beeinträchtigung durch den Baustellenverkehr zu schützen.

- **V2: Zeitliche Begrenzung für Eingriffe in Gehölze:**

Notwendige Fällungen von Gehölzen sowie Heckenrückschnitte und -rodungen müssen im Zeitraum vom 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar erfolgen. Die Wurzelstöcke dürfen zunächst noch nicht gerodet werden (vgl. Maßnahme V3), da auch potentielle Habitate der Haselmaus von der Gehölzbeseitigung betroffen sein können.

Gehölz- und Höhlenbrüter

- **CEF1: Aufhängen von Ersatzquartieren:**

Durch die geplante Bebauung kommt es zur Rodung von Hecken und Bäumen. Da zwei der zu rodenden Bäume Höhlenstrukturen aufweisen sind Nist- und Fledermauskästen in den angrenzenden Gehölzbeständen anzubringen. Die beiden Höhlenbäume haben einen Stammdurchmesser von ca. 20 cm bzw. 30 cm. Für Fledermäuse ist ein Ersatz im Verhältnis 1:3 zu erbringen. Dieser teilt sich auf in das Anbinden von Stammabschnitten der gefällten Bäume mit Quartierstrukturen an andere Bäume, die Ausweisung eines Biotopbaumes, der aus der Nutzung genommen wird und die Aufhängung eines Fledermauskastens.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Schädigungsverbot nicht erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die geplante Erschließung des Wohngebietes kommt es zu Gehölzrodungen im Bereich der Hecke entlang der Von-Guttenberg-Straße aber auch dem nördlich angrenzendem Feldgehölz. Hierbei kann es zu einer Tötung von Individuen kommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Gehölzstrukturen:**

Die bestehenden Heckenstrukturen sowie Feldgehölze, welche an das Plangebiet angrenzen bzw. innerhalb liegen, sollen soweit wie möglich erhalten bleiben. Während der Bauphase sind die zu erhaltenden Gehölze durch Schutzzäune wie Bauzäune vor einer möglichen Beeinträchtigung durch den Baustellenverkehr zu schützen.

- **V2: Zeitliche Begrenzung für Eingriffe in Gehölze:**

Notwendige Fällungen von Gehölzen sowie Heckenrückschnitte und -rodungen müssen im Zeitraum vom 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar erfolgen. Die Wurzelstöcke dürfen zunächst noch nicht gerodet werden (vgl. Maßnahme V3), da auch potentielle Habitate der Haselmaus von der Gehölzbeseitigung betroffen sein können.

- **CEF1: Aufhängen von Ersatzquartieren:**

Durch die geplante Bebauung kommt es zur Rodung von Hecken und Bäumen. Da zwei der zu rodenden Bäume Höhlenstrukturen aufweisen sind Nist- und Fledermauskästen in den angrenzenden Gehölzbeständen anzubringen. Die beiden Höhlenbäume haben einen Stammdurchmesser von ca. 20 cm bzw. 30 cm. Für Fledermäuse ist ein Ersatz im Verhältnis 1:3 zu erbringen. Dieser teilt sich auf in das Anbinden von Stammabschnitten der gefällten Bäume mit Quartierstrukturen an andere Bäume, die Ausweisung eines Biotopbaumes, der aus der Nutzung genommen wird und die Aufhängung eines Fledermauskastens.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Tötungsverbot nicht erfüllt.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Rahmen der Erschließungsplanung aber auch bei späteren Bauvorhaben kommt es durch den Baustellenverkehr zu erhöhten Störungen der Habitate durch Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen. Während der Bauphase ist somit von einer erhöhten Störung auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Gehölzstrukturen:**

Die bestehenden Heckenstrukturen sowie Feldgehölze, welche an das Plangebiet angrenzen bzw. innerhalb liegen, sollen soweit wie möglich erhalten bleiben. Während der Bauphase sind die zu erhaltenden Gehölze durch Schutzzäune wie Bauzäune vor einer möglichen Beeinträchtigung durch den Baustellenverkehr zu schützen.

- **V2: Zeitliche Begrenzung für Eingriffe in Gehölze:**

Notwendige Fällungen von Gehölzen sowie Heckenrückschnitte und -rodungen müssen im Zeitraum vom 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar erfolgen. Die Wurzelstöcke dürfen zunächst noch nicht gerodet werden (vgl. Maßnahme V3), da auch potentielle Habitate der Haselmaus von der Gehölzbeseitigung betroffen sein können.

Gehölz- und Höhlenbrüter

▪ **CEF1: Aufhängen von Ersatzquartieren:**

Durch die geplante Bebauung kommt es zur Rodung von Hecken und Bäumen. Da zwei der zu rodenden Bäume Höhlenstrukturen aufweisen sind Nist- und Fledermauskästen in den angrenzenden Gehölzbeständen anzubringen. Die beiden Höhlenbäume haben einen Stammdurchmesser von ca. 20 cm bzw. 30 cm. Für Fledermäuse ist ein Ersatz im Verhältnis 1:3 zu erbringen. Dieser teilt sich auf in das Anbinden von Stammabschnitten der gefällten Bäume mit Quartierstrukturen an andere Bäume, die Ausweisung eines Biotopbaumes, der aus der Nutzung genommen wird und die Aufhängung eines Fledermauskastens.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Störungsverbot nicht erfüllt.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5. Fazit

Unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen sind für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet leben können, keine Tatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig.

Da keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind, stehen dem Vorhaben bei Einhaltung und Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.

6. Literaturverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Arteninformationen- Online Abfrage. Unter:
<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse. Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2005) Brutvögel in Bayern, Stuttgart: Ulmer

BAYERISCHES SAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN; BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

AUFGESTELLT

BAURCONSULT
Raiffeisenstraße 3
97437 Haßfurt
T +49 9521 696 0

Haßfurt, 20.05.2021

gez. Matthias Ebner

Matthias Ebner
Freiraum- und Landschaftsplanung